

Vordruck Nummer 3a\*

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sogenannte Apostille)  
(zu Nummer 28 Absatz 2)**

APOSTILLE (convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: .....	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von .....	
3. in seiner Eigenschaft als .....	
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) .....	
.....	
Bestätigt	
5. in .....	6. am .....
7. durch .....	
8. unter Nummer .....	
9. Siegel/Stempel: .....	10. Unterschrift: .....

---

\* Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.